

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 6. Juni 1951

Nr. 66

Taq	Inhalt	Seite
21. 5. 51	Preisverordnung Nr. 153 — Verordnung über Preise für frisches Gemüse und Obst.....	509
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 17	536

Preisverordnung Nr. 153.

Verordnung über Preise für frisches Gemüse und Obst.

Vom 21. Mai 1951

§ 1

(1) Frisches Gemüse und Obst im Sinne dieser Preisverordnung sind die in den Anlagen genannten Arten und Sorten, soweit sie ablieferungspflichtig sind und soweit sie als Übersollmengen in den Verkehr kommen, sowie sonstige, nicht ablieferungspflichtige, frei verkäufliche Arten und Sorten auch der Beerenfrüchte, der eßbaren Kräuter, der Pilze und Nüsse, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um erst nach der Ernte ausgereifte, um eingelagerte, um in Kulturen gezogene oder wild gewachsene Erzeugnisse handelt.

(2) Für frisches Gemüse und Obst, die im innerdeutschen Handel oder aus dem Ausland bezogen werden, setzt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik die Abgabepreise und die Lieferbedingungen fest.

§ 2

(1) Für die ablieferungspflichtigen Erzeugnisse gelten die in den Anlagen 1 und 2 verzeichneten Erzeugerpreise, die Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechtes sind. Von den Preisgebiets-, Güteklassen- und Preisgruppeneinteilungen, den Güte- und Sortierungsvorschriften darf nur insoweit abgewichen werden, als diese Preisverordnung, die zu ihr ergehenden Durchführungsbestimmungen oder Weisungen des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik es zulassen.

(2) Die Übersollmengen und die nicht ablieferungspflichtigen Erzeugnisse können zu frei sich bildenden Preisen an die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) oder auf freien Märkten unmittelbar an den Verbraucher verkauft werden.

§ 3

(1) Die Einweisung der in der Anlage 1 verzeichneten Arten und Sorten des frischen Gemüses in die dort verzeichneten Preisgebiete A oder B erfolgt durch die Abteilungen Preisbildung der Landesfinanzdirektionen im Benehmen mit den für das Fachgebiet Gemüseanbau zuständigen Abteilungen der Landesregierungen.

(2) Bei der Einweisung sind die unterschiedlichen Anbau- und Ertragsmöglichkeiten in den einzelnen Gebieten dergestalt zu berücksichtigen, daß die Arten und Sorten, denen ihr Anbaugesbiet klimatisch und kostenmäßig begünstigte Erzeugungs- und Absatzbedingungen gibt, in das Preisgebiet A und die Arten und Sorten, deren Anbau infolge ungünstiger klimatischer Verhältnisse oder sonstiger Umstände einen höheren Aufwand erfordert, in das Preisgebiet B einzuweisen sind.

(3) Die Einstufung der in den Anlagen 1 und 2 verzeichneten Arten und Sorten in die dort verzeichneten Größengruppen und Güteklassen nimmt der Erzeuger vor. Die Erfassungsstelle des VEAB hat diese bei Abnahme im Beisein des Erzeugers zu überprüfen und zu bestätigen bzw. abzuändern.

(4) Die Abteilungen Preisbildung der Landesfinanzdirektionen können im Benehmen mit den für das Fachgebiet Gemüseanbau zuständigen Abteilungen der Landesregierungen Ende oder Beginn einer in der Anlage 1 verzeichneten Preisperiode unter Beibehaltung der in dieser geltenden Festpreise einmal bis zu 10 Tagen verzögern.

§ 4

(1) Die in der Anlage 1 verzeichneten Festpreise für frisches Gemüse gelten für Erzeugnisse mit den Merkmalen der Güteklasse A. Für Erzeugnisse mit den Merkmalen der Güteklasse B gelten die Preise der Güteklasse A abzüglich 20%, für Erzeugnisse mit den Merkmalen der Güteklasse C die Preise der Güteklasse A abzüglich 50%, sofern nicht für die